



Der Marburger Bund fordert, dass der Patient bei der ePA Herr seiner Daten bleibt. Patienten müssen auch zukünftig vor einer nicht gewollten Weitergabe ihrer gesundheitsrelevanten Daten an Dritte wirksam geschützt werden.

Datensicherheit muss gewährleistet sein

Marburger Bund fordert strengere Regeln für elektronische Patientenakten

Einen wirksamen Schutz der in elektronischen Patientenakten (ePA) gespeicherten Daten fordert der Marburger Bund in einem Positionspapier. Außerdem dürften gesetzliche und private Krankenversicherungen ihre Versicherten nicht durch finanzielle Vorteile zur Preisgabe von Krankheitsdaten verleiten. Die ePA könne nur dann erfolgreich sein, wenn Funktionalität und Datensicherheit gleichermaßen gewährleistet seien.

Wie mehrfach berichtet, macht Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) bei der Einführung der ePA Druck. Spätestens ab dem 1. Januar 2021 müssen alle gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten eine entsprechende Lösung anbieten. Diese ePA muss von der Gesellschaft für Telematik (gematik) zugelassen sowie einrichtungs- und sektorenübergreifend sein. Der Bundesgesundheitsminister will auch, dass die Versicherten per Smartphone oder Tablet ihre Daten abfragen können. Das halten Experten für eine sehr riskante

Option, da der Zugriff ohne die elektronische Gesundheitskarte (eGK) beziehungsweise den elektronischen Heilberufsausweis erfolgen kann. Den Rechtsrahmen gibt § 291a des Sozialgesetzbuchs V vor. Der Marburger Bund fordert, dass bei diesen und möglicherweise weiteren rechtlichen Anpassungen sichergestellt ist, dass der Patient Herr seiner Daten bleibt. „Informationen über Behandlungen, Medikamenteneinnahmen, genetische Dispositionen und andere gesundheitsrelevante Sachverhalte sind hochsensibel

persönliche Daten, die umfassend vor Fremdzugriffen geschützt werden müssen. Datensicherheit ist ein grundlegendes Erfordernis für elektronische Patientenakten gleich welcher Art“, heißt es in der Resolution. Im Entwurf des Terminservice- und Versorgungsgesetzes ist zwar vorgesehen, dass der Versicherte in die Speicherung seiner Daten einwilligen muss, doch das reicht dem Marburger Bund nicht. Er hält es für unerlässlich, dass Patienten auch zukünftig vor einer nicht gewollten Weitergabe ihrer gesundheitsrelevanten Daten an Dritte wirksam geschützt sind und fordert entsprechende Regelungen.

Grenzen für die Krankenkassen

Auch dem Bestreben einiger gesetzlicher und privater Krankenversicherungen, durch Anreize an Krankheitsdaten der Versicherten zu gelangen, will die Ärztevereinigung einen Riegel vorschieben. Versicherungen dürften weder heute noch in Zukunft in die Lage versetzt werden, ihre Versicherten durch Beitragsrabatte dazu zu animieren, solche Daten preiszugeben. Ein solches Verwendungs- und Weitergabeverbot müsse für alle Akten gelten, die von Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen angeboten werden. Für den Patienten müsse jederzeit klar ersichtlich sein, wem er Zugriff auf seine Daten erteilt hat und welche Daten jeweils davon betroffen sind. Nach den bisherigen Überlegungen der gematik kann der Patient lediglich nach drei möglichen Zugriffsberechtigten unterscheiden: der Versicherte selbst, Leistungserbringer und Kostenträger. Das heißt konkret, dass jeder Arzt, Apotheker, Psychotherapeut und jedes Krankenhaus auf alle Daten zugreifen kann. Der Marburger Bund will hier eine stärkere Differenzierung.

Sicherheitsstandards einhalten

Die Einführung der ePA dürfe nicht dazu führen, dass Sicherheitsstandards unterlaufen werden können, das Patienten-geheimnis in Gefahr gerät und das Ziel einer sicheren Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen konterkariert wird.

Absolut unabdingbar seien deshalb eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Daten unter Kontrolle der Patienten sowie ein sicheres Verschlüsselungsverfahren, das jeweils den aktuellen Erfordernissen entspricht.

Der Marburger Bund verweist in diesem Zusammenhang auf die von der gematik Ende vergangenen Jahres in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) entwickelten Spezifikationen, Zulassungsverfahren und Feldtestkonzepte für die Komponenten und Dienste zur elektronischen Patientenakte. Für eine Zulassung durch die gematik muss der jeweilige Antragsteller nachweisen, dass sein Produkt diese Anforderungen erfüllt. Gleiches gilt für das noch von der gematik vorzulegende alternative Authentisierungsverfahren, das den Zugang mit mobilen Endgeräten (Smartphones oder Tablets) vereinfachen soll. Nur derjenige, der unzweifelhaft die notwendigen funktionalen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt, ist zulassungsberechtigt. Daran dürften keine Abstriche gemacht werden.

Ein nutzerzentriertes Identitäts- und Rechtemanagement in Verbindung mit

einer dezentralen Datenspeicherung könnte aus Sicht des Marburger Bundes besonders geeignet sein, die hohen Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, die an Patientendaten zu stellen sind. In einem solchen nutzerzentrierten System von sicheren Berechtigungsketten würden alle wichtigen Dokumente eines Patienten nach Bedarf für ihn bereitliegen – ganz unabhängig davon, bei welchem Arzt oder in welchem Krankenhaus sie gespeichert sind. Die elektronische Patientenakte würde sich entsprechend aus den vom Patienten erteilten Zugriffsberechtigungen ergeben und nicht auf einem zentralen Server deponiert, der umfangreich vor unberechtigten Datenzugriffen geschützt werden müsste.

Bevor einseitig allein Anwendungen der Vorzug gegeben wird, bei denen Krankheitsdaten ausschließlich auf zentralen Servern gespeichert werden, sollten daher solche alternativen Wege der Datenvorhaltung geprüft und im Falle einer positiven Begutachtung in die weiteren Überlegungen zur Einführung von elektronischen Patientenakten einbezogen werden.

eGK reicht für den Notfall

Aus medizinischer Sicht hält der Marburger Bund das Prinzip „Alles für alle“ für nicht notwendig. Wichtige Notfalldaten wie die Blutgruppe, der Medikationsplan oder die Kontaktdaten von Angehörigen könnten auch ohne den Zugriff auf eine elektronische Patientenakte verfügbar gemacht werden. Die Speicherung auf der eGK reiche aus. Auf Wunsch des Versicherten oder dessen Betreuer kann – etwa bei Pflegebedürftigkeit oder Demenz – der PIN-Schutz deaktiviert werden. Damit seien wichtige medizinische Informationen jederzeit abrufbar – sofern der Patient sein Einverständnis erklärt habe. „Insofern bietet die elektronische Gesundheitskarte in Zukunft mehr Möglichkeiten, wichtige gesundheitsrelevante Informationen bereitzuhalten, als das vielen Patienten bekannt ist“, so der Marburger Bund. Die elektronische Gesundheitskarte ist mithin besser als ihr Ruf.

Leo Hofmeier

MARBURGER BUND

Der Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. – ist ein Berufsverband und eine Fachgewerkschaft für Ärzte in Deutschland und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde 1947 in Marburg gegründet und hat nach eigenen Angaben mehr als 118 000 Mitglieder (von insgesamt rund 163 000 deutschen Krankenhausärzten), er vertritt also etwa 70 Prozent der Krankenhausärzte. Damit ist der Marburger Bund die größte Ärztevereinigung in Europa. Er agiert sowohl auf tarifpolitischer (Tarifverhandlungen) als auch auf berufs- und standespolitischer (Ärztetkammern) Ebene.